

## Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am **26. Mai 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

*Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 25.04.2019 [Änderungen sind blau kursiv gekennzeichnet]*

*Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 15.08.2019 [Änderungen sind orange kursiv gekennzeichnet]*

### § 1

#### Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Marienwerder besteht aus folgenden Ortsteilen:
  1. Ortsteil Marienwerder in den Grenzen der Gemarkung Marienwerder
  2. Ortsteil Ruhlsdorf in den Grenzen der Gemarkung Ruhlsdorf
  3. Ortsteil Sophienstädt in den Grenzen der Gemarkung Sophienstädt
- (2) Das Gebiet der Gemeinde Marienwerder ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

### § 2

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
  1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
  2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
  3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5)
  4. durch Mitteilung im „Biesenthaler Anzeiger“.
  5. *Einwohnerbefragungen (Absatz 6).*
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der ehrenamtliche Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der

Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (6) *Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.*

### **§ 3**

#### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**

~~Abweichend von § 15 Abs. 6, S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.~~

### **„§ 3**

#### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) *Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:*
- a) *das aufsuchende direkte Gespräch,*
  - b) *projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.*
- (2) *Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.*

### **§ 4**

#### **Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter**

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
  2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

## **§ 5**

### **Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

*Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss von Verträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde, insbesondere über*

- 1. den Verkauf,*
- 2. den Tausch,*
- 3. die Schenkung,*
- 4. die Vermietung oder*
- 5. die Verpachtung*

*solcher Gegenstände.“*

## **§ 6**

### **Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen**

*(1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen*

- 1. auf der Grundlage der HOAI;*
- 2. auf der Grundlage der UVgO;*
- 3. auf der Grundlage der VOB;*
- 4. auf der Grundlage der VgV*

*vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.*

*(2) Die Gemeindevertretung ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:*

- 1. Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann ( § 31 Abs. 1 und 2 BauGB),*
- 2. Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind,*
- 3. Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden,*
- 4. Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.*

*In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.“*

## **§ 7**

### **Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung**

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

## **§ 8**

### **Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Marienwerder, Sophienstädt und Ruhlsdorf (§ 1 Absatz 1) werden aus jeweils drei Mitgliedern bestehende Ortsbeiräte gebildet.**

- (2) In dem Ortsteil Marienwerder wird der Ortsbeirat in Direktwahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt. Die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Ruhlsdorf und Sophienstadt erfolgt in einer Bürgerversammlung.
- (3) Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) eil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf v. H. der wahlberechtigten Personen an der Wahl des Ortsbeirates teilnehmen.
- (4) Die Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates ist spätestens 60 Tage nach den Kommunalwahlen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einzuberufen. Die Bürger des jeweiligen Ortsteiles sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ordnungsgemäß einzuladen. Dabei gilt der Aushang in den in § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bezeichneten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder als ordnungsgemäße Einladung.
- (5) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Bürgerversammlung. Die Wahl ist geheim, soweit nicht vor der jeweiligen Wahl i.S.v. § 39 Abs. 1, S. 6 BbgKVerf einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Bei offener Wahl erfolgt die Stimmabgabe einzeln nach Kandidaten in getrennten Wahlgängen durch Handzeichen.
- (6) An der Wahl können sich alle Bürger i.S.v. § 11 Abs. 2 BbgKVerf beteiligen. Die Bürger müssen im jeweiligen Ortsteil i.S.d. Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sein, ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ortsteil haben und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Jedem Wahlberechtigten stehen bei der Wahl des Ortsbeirates in der Bürgerversammlung höchstens so viele Stimmen zur Verfügung, wie Sitze zu vergeben sind, wobei jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden darf. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.
- (7) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 (1) Nr. 1,2,3,4,5,6 und 7 BbgKWahlG entsprechend.
- (8) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Wahlberechtigten und eine Liste der Wähler beizufügen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Bürgermeister und bei geheimer Wahl zusätzlich von einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (9) Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 BbgKWahlG entsprechend.

## § 9

### **Ausschüsse**

*Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeindevertretung Fachausschüsse bilden.*

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung ~~und des Hauptausschusses~~ werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

## § 11 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat
  1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
  2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.

Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.

- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder
  1. im Ortsteil Marienwerder, vor dem Grundstück Zerpenschleuser Straße 42
  2. im Ortsteil Ruhlsdorf, vor dem Grundstück Bürgerhaus Dorfstraße 69
  3. im Ortsteil Sophienstädt, Prendener Weg Ecke Alte Dorfstraße

**§ 12**  
**Funktionsbezeichnung**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.03.2009 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 31.05.2011  
gez. Kühne  
Amtdirektor

---

*Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

*Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die

### **Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 26.05.2011

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,

Ausgabe Nr. 7 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 28.06.2011

öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 31.05.2011

gez. Kühne

Amtsdirktor